

Beschluss

VO/BV/60-0847/2016

Status: öffentlich

Beschluss zur Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Stralsund zur Kostenverteilung Lichtsignalanlage Knotenpunkt L 10/Am Weitenmoor/Am Karauschensoll

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Albrecht

Erstellungsdatum: 30.06.2016

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
14.06.2016	Hauptausschuss Kritzmow		
16.06.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Kritzmow		
12.07.2016	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt die Vereinbarung mit dem Straßenbauamt zur Kostenverteilung für den Bau der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 10/Am Weitenmoor/Am Karauschensoll.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Knotenpunkt L 10/Am Weitenmoor/Am Karaschensoll ist der Knotenpunkt auszubauen und mit einer Lichtsignalanlage auszustatten. Die Kosten hierfür übernimmt anteilig die MGR Immobilienverwaltung Eins Stiftung & Co. KG c/o Norma Lebensmittelbetrieb Stiftung und Co. KG (Investor für den Bebauungsplan Nr. 20, Mischgebiet „Am Karaschensoll“).

Grundlage der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Stralsund sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, vgl. § 1 Absatz 3 des Vertrages.

Vor der Kostenbeteiligungsberechnung wurde die Bagatellklausel geprüft: Soweit die Verkehrsbelastung eines Astes jeweils über 20 % gegenüber den anderen Ästen beträgt, sind die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Überprüfung der Bagatellklausel erfolgte anhand der Verkehrszählung am Knotenpunkt vom 06.06.2013 und der Nachzählung vom März 2016. Danach liegen alle Stränge über 20 % und die Bagatellklausel kann nicht angewendet werden. Der Vertrag wird erst unterschrieben, nachdem der Kaufvertrag mit dem Investor abgeschlossen ist. Der städtebauliche Vertrag mit dem Investor zur Übernahme der anteiligen Kosten ist unterzeichnet (09.06.2016).

Finanzielle Auswirkungen

(x) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(Beschluss zur „Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung“)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- Vereinbarung mit dem SBA Stralsund
- Erläuterung zur Kostenteilungsberechnung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in